

Die konstitutionelle Grammatik: ihre Aussichten in Iberoamerika

Unter konstitutioneller Grammatik oder grammatischer Ideologie ist ein System der Vorstellung zu verstehen, welches ein als *Klassik* bezeichnetes Paradigma konstituiert. Dieses Paradigma beruht auf den induktiven und deduktiven Regeln des mathematischen Systems und Newtons universalem Gravitationsgesetz, wie sie auch das kartesianische System der *mathesis universalis* benutzt.

Seine höchsten Weihen erhält dieses Paradigma im 18. Jahrhundert (ca. 1715–1830), und es bringt schließlich, als Schlussstein, im Rahmen des *rationalen Naturrechts* eine universale Rechtsordnung hervor: die *Verfassung*.

Der Konstitutionalismus ist ein Werk der *neoklassischen Epoche* des Jahrhunderts der Aufklärung und kann nur in seine Zeichen übersetzt werden. Die Bezeichnung *Verfassung* bzw. *Konstitution* entsteht in der Mitte der Aufklärung als ontologischer und ethischer Ausdruck und definiert sich innerhalb einer bestimmten argumentativen Logik.¹

Es handelt sich dabei um eine nicht übertragbare Aussage,² da dies der Haltung des Paradigmas selbst entspricht, das ebendieses Gefühl benötigt, um sich manifestieren zu können. Im Hinblick auf Iberoamerika stellen wir diesbezüglich sogleich fest, dass das Scheitern der konstitutionellen Ordnung in dieser Region nicht in soziologischen oder moralischen Fragen zu suchen ist, sondern sich aus jenem epistemologischen Bruch ableitet, der als *Moderne* bezeichnet wird (ca. 1830). Es gelingt nicht, dass der aufgeklärte klassische Geist Fuß fasst, insbesondere in jener epigonalen Etappe der sogenannten *Neoklassik*. In der modernen Ordnung, wo die

Koordinaten selbst *historisch* sind, also weltlich und kontingent, ist es unmöglich, das vom Konstitutionalismus (als kategorischem Imperativ) eingeforderte »Sein-Sollen« aufrecht zu erhalten.

Die *Neoklassik* findet, ausgehend von der ihr zugrunde liegenden konstitutionellen Grammatik, ihre treueste Übersetzung im Werk Kants. *Verfassung* ist der kollektive Signifikant eines Seienden, das gleichzeitig als »Sein-Sollen« angenommen wird. Das »Sein-Sollen« bezieht sich nicht auf etwas, das sich außerhalb des »Seins« befindet, wie es in der *Moderne* der Fall ist,³ sondern es ist »moralischer Selbstzwang«.⁴

Der *Verfassungstext* wird als Duplikat des authentischen Textes verstanden, insofern er *a priori* gilt. Als Ergebnis der »reinen Vernunft«, d. h. als rationales Wissen, das vom moralischen Gesetz spricht, drückt er die »Autonomie der reinen praktischen Vernunft« aus, spricht die »Freiheit«, die als *a priori* zu verstehen ist und sich innerhalb einer Zeit entwickelt, die auch *a priori* ist, mit keinerlei Verbindung zu einem Gesetz des natürlichen Bedürfnisses. Kurz gesagt: Es gibt eine »archetypische« moralische Verfassung oder Gesetzgebung, und es gibt eine andere, eine »nachgeahmte« Verfassung, in der die möglichen Auswirkungen der »Idee« der Verfassung als bestimmendes Motiv des »Wollens« enthalten sind. Es ist die »reine Vernunft«, die das höchste Gut hervorbringen wird.⁵

Die Aufgabe einer Verfassung ist es, das moralische Gesetz mit der Weihe des *a priori* zu versehen, jenem Ort der authentischen Realität unabhängig von der Empirie, dem die schlechten Neigungen der Gattung Mensch entspringen. Das bedeutet keine Unkenntnis der Realität, son-

1 Vgl. RUBÉN D. SALAS, El discurso histórico-jurídico y político-institucional en clave retórico-hermenéutica. Del Clasicismo ilustrado a la Post-Modernidad, Buenos Aires 2004, 206–349.

2 Vgl. RUBÉN D. SALAS, Acerca de la constitución en la post-modernidad o del ejemplo de una abolición, ANALES Nueva Época Nr. 7/8 (2005) 125–132.

3 Vgl. GEORG H. VON WRIGHT, »Ser y deber ser«, in: La normatividad del derecho, hg. von AULIS ARNIO u. a., Barcelona 1997, 87–110.

4 IMMANUEL KANT, La metafísica de las costumbres [Grundlegung der Metaphysik der Sitten], Barcelona 1996 (»Tugendlehre«, II), 233.

5 IMMANUEL KANT, Crítica de la razón práctica [Kritik der praktischen Vernunft], Buenos Aires 1967, 52, 141, 66–67.

den ihre Betrachtung von einer höheren Distanz aus. Anders als bei empirischen Maximen sind alle verpflichtet, dem kategorischen Imperativ zu folgen und ihn strengstens einzuhalten.⁶

Aus dieser Sicht ist der Konstitutionalismus zu verstehen, denn nur im Rahmen des (universellen) »Sein-Sollens« ist es möglich, den weltlichen Kontingenzen entgegenzutreten und mit ihnen umzugehen. Über die historische Chance, eine Verfassung zu erarbeiten, mag es verschiedene Meinungen geben, ihre Notwendigkeit jedoch steht nicht zur Diskussion: Für einige entsteht die Verfassung inmitten historischer Unruhen oder noch davor (z. B. Moreno, Bolívar), für andere braucht es Zeiten der Ruhe, um eine Verfassung zu formulieren, nachdem aufrührerische Zusammenstöße überstanden sind, die Revolutionen mit sich bringen (z. B. San Martín). Doch alle werden sich darin einig sein, dass das Motiv des menschlichen Willens im »Sein-Sollen« liegt, also im »moralischen Gesetz«: Eine Handlung kann legitim sein, aber wenn sie nicht aus Liebe zum Gesetz geschieht, wird sie zwar Legalität beinhalten, aber nicht Moralität.⁷

Das »Sein-Sollen« meint eine vernünftige praktische Verpflichtung. Diese zu tilgen (nach dem Verständnis der Klassiker) beschränkt den Horizont des Möglichen. Das, was es erlaubt, über die Effekte der Leidenschaften, die jeder Konflikt mit sich bringt, hinauszugehen, ist, sich an die Pflicht gebunden zu wissen; nicht aus Vorliebe, die weder vorausgesetzt werden »muss« noch »kann«, sondern weil die Vernunft es als Imperativ anerkennt und sagt, was getan werden soll. Sich der »Pflicht« zu opfern heißt, sich der Möglichkeit des Handelns bewusst zu werden, und das erhebt die menschliche Ordnung vollkommen über die wahrnehmbare Welt.⁸

Iberoamerika stellt eine unabhängige Erscheinung dar, insofern als es sich im gramma-

tischen Rahmen des Konstitutionalismus definieren konnte. Nachdem die Legitimität der Monarchie zerbrochen war, sah es im klassischen Paradigma seine Chance. Die Eliten hingen keinesfalls irgendwelchen Schimären an, als sie sich selbst eine Verfassung gaben, denn als rationales Wesen zu »denken« bedeutet gleichzeitig zu »handeln«.

Eine Verfassung ist ein Katalog von Handlungen, deren Konkretisierung im zeitlichen *Kontinuum* erfolgt. Im eleatischen unhistorischen Zeitverständnis der Klassik sind nicht die Kontingenzen von Bedeutung, sondern die Horizonte; es zählt der Rahmen der Möglichkeiten, die zur prinzipiell immer erreichbaren menschlichen Perfektion führen können. Der Konstitutionalismus kann nur aus diesem Zeitverständnis heraus entstehen.

Für die Klassik – wie für alles Denken – findet die »konstitutionelle Grammatik« (nach den Worten von Thomas Paine in »Die Rechte des Menschen«) ihren höchsten Ausdruck in der *Sprache* (*lógos* oder *verbum*): Sprache ist (in der Tradition von Platon und Thomas von Aquin) Ausdruck des Denkens.⁹ Mit dem Cartesianismus wird die Sprache erstmalig zu einem epistemologischen Sinnbild. Denken und Sprache verbinden sich: Logik und Grammatik weisen den ontologischen Weg. Das klassische Denken ist jenes, welches mit der »Philosophie des Zeichens« und ihrem Substrat, der *philosophischen oder universalen Grammatik*, identifiziert wird. Die Verfassung bringt diese ungebrochen zum Ausdruck und stellt (in ihrer Synthese) die rationale Architektur der Welt dar.

Der Verfassungstext (verstanden als Mikrokosmos) möchte der Spiegel des vernünftigen Denkens sein: eine *neuplatonische Widerspiegelung* von Newtons und Decartes' universalen Entwürfen und dem kantischen Apriorismus.

6 KANT (Fn. 5) 107, 58.

7 KANT (Fn. 5) 109.

8 KANT (Fn. 5) 121, 230, 232.

9 HANS-GEORG GADAMER, *Verdade e Método* [Wahrheit und Methode], Petrópolis 1998, 617–618.

Das geltende rationale Naturrecht ist *inkarniert* in der Verfassung, die eine Kopie des Linnéschen Systems vorstellt. Explizite oder implizite Präambel, Erklärungen, Rechte und Pflichten, die symmetrisch in Teilen geordnet sind, Sektionen, Titel, Artikel und Absätze, konditionale, kausale, konzessive und finale Konnektoren; das Verb »sein« (Verb der »ewigen Wahrheit«) als Ursprung aller Verben, Periphrasen mit Verben, die von einem Sein sprechen, das sein »soll« und deswegen auch »kann«; Folgen von Infinitivformen präskriptiven oder ethischen Imperativcharakters, gleichzeitig jedoch Zeichen des Unendlichen, also dessen, was sich im *Kontinuum* erst konkretisieren wird. Vom Verfassungsgedanken bestimmte Flexion, um imperativische Kraft oder »Machtanspruch« auszudrücken. Schließlich ist die Verfassung Ausdruck »erhöhten Stils«, voller Beredsamkeit, die mit ciceroanischem Ausdruck »die Herzen lenkt und in unsere Sinne dringt«. Kurz: eine moralische Konstellation als Nachahmung der universalen Ordnung.

Das Verständnis des Konstitutionalismus, das beispielsweise in den Worten Simón Bolívars anklingt, als er 1826 den Mitgliedern der verfassungsgebenden Versammlung Boliviens den Verfassungstext vorstellt, oder in der Präambel

der Verfassungen in der Río-de-La-Plata-Region von 1819 und 1826, ist gekennzeichnet durch die Forderung nach Repräsentation, basierend auf der freien Interpretation der britischen Verfassung durch Montesquieu. Es ist eine Sprache der Oberfläche, die im Rahmen einer *philosophischen oder universalen Grammatik* vorgibt, das Bild einer universalen konstitutionellen Ordnung *a priori* zu sein; es ist die Verfassung (die »Dolmetscherin der Natur«, wie sich Bolívar ausdrückt), die den Schlüssel zu einem glücklichen Schicksal beinhaltet. Die Authentizität der Sprache der Verfassung löst sich beim Überschreiten der Grenzen zur *Romantik* (ca. 1830) nach und nach auf, auch wenn sie aufgrund des ehrerbietigen Respekts der Eliten der *Blütezeit der Moderne* (1860–1914) gegenüber der *Klassik* als Reliquie bestehen bleibt.¹⁰

So drückt sich allein im Code der Klassik die Chance des unabhängigen Prozesses als Öffnung eines »Horizonts der Erwartungen« aus. Für die kreolischen Eliten war diese Zukunft der indianischen Provinzen in den Gesetzen der Natur festgeschrieben, ebenso wie ihre Rhetorik und Syntax: die *konstitutionelle Grammatik*.

Rubén Darío Salas

¹⁰ Vgl. MANUEL GARCÍA PELAYO, *Derecho Constitucional comparado*, Madrid 2002, 66–67.